

SATZUNG

Fassung Juni 2012



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die im Jahre 1875 als Offene Handelsgesellschaft „Gebr. Helfmann“ gegründete, 1896 in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Gesellschaft führt die Firma

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

- (2) Sie hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:
- a) Ausführung von Bauarbeiten jeglicher Art für eigene und fremde Rechnung,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder sonstige Verwertung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden sowie Erbringen von Gebäudedienstleistungen,
 - c) Betrieb aller dem Baugewerbe dienenden Hilfsgeschäfte, insbesondere der Einkauf, die Herstellung und die Verwertung von Baustoffen, -materialien und -geräten,
 - d) Entwurf, Planung und Berechnung von Bauwerken,
 - e) Errichtung und Betrieb von Anlagen aller Art in der Umwelttechnik,
 - f) Errichtung und Betrieb von Anlagen, die dem Personen- und Güterverkehr dienen,
 - g) Vermittlung und Verwaltung von Bauversicherungen,
 - h) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Flughafengesellschaften sowie Erwerb von Konzessionen zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Flughäfen oder einzelner Komponenten eines Flughafens oder zur Durchführung von Dienstleistungen an Flughäfen,
 - i) Entwicklung und Vertrieb von baubezogenen Informations- und Internettechnologien sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen,
 - j) Verwertung von Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten auf allen, den Gegenstand des Unternehmens bildenden Sektoren,
 - k) Erwerb, Errichtung und/oder Betrieb von Infrastruktureinrichtungen aller Art unter Einschluss von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (zum Beispiel Straßen, Tunnel, Brückenbauwerke, Häfen, Luft- und sonstige Verkehrsregelungseinrichtungen) und sozialen Infrastruktureinrichtungen (zum Beispiel Schulen, Hochschulen, sonstige öffentliche Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen) sowie der Erwerb von Konzessionen zum Erwerb, zur Errichtung und/oder zum Betrieb solcher Infrastruktureinrichtungen sowie Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Infrastruktureinrichtungen,
 - l) Vercharterung von Spezialschiffen für Offshore-Projekte.
- (2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Sie ist berechtigt, allein oder in Gemeinschaft mit anderen alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann andere Unternehmen aller Art, auch zu Anlagezwecken,

gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken und über ihren Beteiligungsbesitz verfügen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 197.119.997,44 (Euro einhundertsevenundneunzig Millionen einhundertneunzehntausendneunhundertsevenundneunzig und vierundvierzig Cent).
- (2) Es ist eingeteilt in 76.999.999 Stückaktien.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichend von den Vorschriften des § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 49.280.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 19.250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der HOCHTIEF Aktiengesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2011 bis zum 11. Mai 2016 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen oder soweit die HOCHTIEF Aktiengesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der HOCHTIEF Aktiengesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro

35.840.002,56 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden eigene Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10%-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Mai 2010 (Tagesordnungspunkt 8) in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 20 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft oder einem ihrer nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen oder Optionsoder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelgewinnschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsbzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustehen würde. Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss sind insgesamt auf einen Betrag beschränkt, der 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze sind darüber hinaus eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11.

Mai 2010 (Tagesordnungspunkt 8) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 11. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 23.296.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden eigene Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10%-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 (Tagesordnungspunkt 8) in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft oder einem ihrer nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelgewinnschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustehen würde. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.

III. Organisation der Gesellschaft**§ 6**

Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung

A. Vorstand**§ 7**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Die Gesellschaft kann auch gemeinsam durch zwei Prokuristen vertreten werden.

B. Aufsichtsrat**§ 9**

- (1) Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder bestellen. Ein Ersatzmitglied wird Aufsichtsratsmitglied, sobald das Aufsichtsratsmitglied, für das es bestellt worden ist, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Sein Amt erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der die Ersatzwahl stattfindet, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der Wahlhandlung führt das nach Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus diesem Amt aus, so hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen zu erfolgen.

§ 12

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen noch vor der Sitzung mitgeteilt werden, um eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats zu ermöglichen.
- (2) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlussfassungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax, durch E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
- (2) Nimmt an einer Beschlußfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlußfassung zu vertagen. Bei der folgenden

Beschlußfassung über denselben Gegenstand ist eine Vertagung auf Antrag einer Minderheit nicht zulässig.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so findet in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand statt, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende eine Vertagung um höchstens zwei Wochen anordnet. § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz findet Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt das Verfahren und den Ablauf sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsvorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 15

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 16

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der im § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Er kann insbesondere den Abschluß, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern einem Aufsichtsratsausschuß übertragen.
- (3) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten, soweit gesetzlich zulässig, die Bestimmungen der vorstehenden §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 17

Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

§ 18

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die sich für jedes Mitglied auf Euro 12.000,- jährlich beläuft, sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 2.000,- pro Sitzungsteilnahme. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats den

Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der etwaigen auf ihre Bezüge entfallenden Umsatzsteuer.

- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich um Euro 500,- je Euro 0,01 Gewinnanteil, der über einen Gewinnanteil von Euro 0,10 je Aktie ausgeschüttet wird.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten je das Zweifache und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beträge. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere dieser Ämter inne, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung zu marktüblichen Konditionen abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit deckt.

§ 19

Der Vorstand kann nach den Richtlinien des Aufsichtsrats einzelne Personen als sachverständige Beiräte in wichtigen Angelegenheiten berufen und ihre Vergütung festlegen.

C. Hauptversammlung

§ 20

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 2 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 d WpHG vorliegen.

§ 21

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 22

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über das Verfahren und den Ablauf sowie die Art der Abstimmung. Er ist insbesondere berechtigt, bei Wahlen zum Aufsichtsrat über Listen mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Entscheidung über die Übertragung sowie deren Art und Umfang obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag zu setzen.

§ 23

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (3) Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals verlangt, genügt die einfache Mehrheit, sofern nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (4) Wird bei einer Wahl eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, auf die die größten Stimmenzahlen entfallen sind. Ergibt sich bei dieser engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht kann im Wege eines elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen, das in der Einberufung zu bestimmen ist.
- (6) Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.